

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen zwischen der Firma Cornel Thorma Metallverarbeitungen GmbH, Heidestr. 24a, 85386 Eching, im folgenden "Cornel Thorma GmbH" genannt und ihrem jeweiligen Vertragspartner im folgenden "Kunde" genannt:

I. Allgemeines

- Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Lieferungen, Leistungen und Vereinbarungen, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Hierzu bedarf es keiner weiteren ausdrücklichen Vereinbarung. Spätestens mit der Bestätigung der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen.
- Anderslautende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Inhalt des Vertrages. Sie erfordern keine weitere ausdrückliche Zurückweisung.
- Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Unternehmern. Gegenüber Verbrauchern gelten sie nur, soweit dies in Ziffer XIV. geregelt ist. Soweit Teile dieser Geschäftsbedingungen gegenüber dem Verbraucher - gerichtlich festgestellt - unwirksam sein sollten, so berührt dies die anderen wirksamen Regelungen nicht. Es gelten dann die gesetzlichen Bestimmungen.

II. Angebot und Vertragsschluss

- Sämtliche Angebote der Cornel Thorma GmbH sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, sie werden ausdrücklich für verbindlich erklärt. Der Kunde ist 4 Wochen an seine Bestellung (Angebot) gebunden. Der Vertrag ist nur dann abgeschlossen, wenn die Cornel Thorma GmbH die Annahme des Auftrages Angebot innerhalb dieser Frist schriftlich oder ferner schriftlich bestätigt hat. Die Bestätigung kann auch in Form einer Rechnung erfolgen.
- Sämtliche Vertragsvereinbarungen sowie Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen oder ferner schriftlichen Bestätigung durch die Cornel Thorma GmbH.
- Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Technische Daten und Beschreibungen in der Produktinformation stellen keine Zusicherungen bzw. garantiebepimmte Eigenschaften dar. Eine Garantie ist nur bei schriftlicher Bestätigung gegeben. Änderungen der von der Cornel Thorma GmbH vertraglich geschuldeten Leistung bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.

III. Preise

- Soweit nicht anders angegeben, hält sich die Cornel Thorma GmbH an die in ihren Angeboten enthaltenen Preise vier Wochen ab deren Datum gebunden. Maßgeblich für einen Vertragsschluss sind die in der Auftragsbestätigung der Cornel Thorma GmbH genannten Preise. Die Preise verstehen sich gegenüber Unternehmern zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der angebotene Preis bezieht sich ausschließlich auf die angebotene Stückzahl, abrufr in einer Losgröße. Soweit Umsatzsteuer im Angebot oder Rechnung versehentlich nicht ausgewiesen sind, verstehen sich die Preise immer zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- Verpackungen werden Eigentum des Kunden und von der Cornel Thorma GmbH berechnet. Porto-, Verpackungspesen und Transport- und Versicherungskosten werden ab Lager oder bei Direktversand ab deutscher Grenze bzw. ab deutschem Einfuhrhafen gesondert in Rechnung gestellt. Vorbehalten bleibt der Versand per Barnachnahme.
- Bei Dienstverträgen sowie bei Kauf- oder Entwicklungsverträgen, letztere mit einer vereinbarten Fertigstellungs- bzw. Lieferzeit von mehr als sechs Wochen, behält sich die Cornel Thorma GmbH vor, die Preise entsprechend den eingetretenen Kostensteigerungen, insbesondere aufgrund von Tarifverträgen, Materialpreiserhöhungen, Zollerhöhungen, Anhebung der Ein- und Ausfuhrgebühren, Erhöhung von Devisenbewirtschaftungskosten, zu erhöhen. Beträgt die Erhöhung mehr als 7,5% des vereinbarten Preises, so steht dem Kunden ein Kündigungsrecht zu.
- Zusätzliche Leistungen werden gesondert berechnet. Bei Abrufbestellungen berechtigen Preisveränderungen während der Laufzeit des Abrufvertrages zur angemessenen Preisanpassung.

IV. Lieferfrist

- Liefertermine oder Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform. Bei Dienstleistungs- und Entwicklungsaufträgen gelten schriftliche Termin- oder Fristangaben stets als "circa-Angaben", es sei denn, die Angabe wird ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.
- Der Beginn einer Lieferfrist setzt die Abklärung aller technischen Fragen und die rechtzeitige Eigenbelleuerung voraus. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Bereitstellung der vom Kunden gegebenenfalls zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Vereinbarte Liefertermine gelten als eingehalten, wenn der Liefergegenstand am vereinbarten Liefertermin an den Frachtführer übergeben wurde.
- Teillieferungen und Teilleistungen sind innerhalb der angegebenen Lieferfrist zulässig, soweit sich Nachteile für den Gebrauch daraus nicht ergeben.
- Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der Cornel Thorma GmbH die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Betriebsstörungen, usw. - hat die Cornel Thorma GmbH - auch wenn sie bei den Lieferanten der Cornel Thorma GmbH oder deren Untertierlieferanten eintreten - auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten, auch nicht, wenn sie während eines bestehenden Verzuges eintreten. Sie berechtigen die Cornel Thorma GmbH, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht gelieferten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Der Nachweis eines Verschuldens bei der Cornel Thorma GmbH selbst durch den Vertragspartner bleibt davon unberührt.
- Dauert die Behinderung länger als drei Monate, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Liefer- bzw. Leistungszeit durch Gründe, die nicht von der Cornel Thorma GmbH zu vertreten sind, oder wird die Cornel Thorma GmbH von ihrer Verpflichtung frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die vorgenannten Umstände kann sich die Cornel Thorma GmbH nur berufen, wenn sie den Kunden unverzüglich benachrichtigt.
- Bei Liefer- bzw. Leistungsverzug, den die Cornel Thorma GmbH zu vertreten hat, hat der Kunde einen Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Der Cornel Thorma GmbH bleibt das Recht vorbehalten, dem Kunden nachzuweisen, dass ihm infolge des Verzugs ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist.
- Gerät der Kunde in Annahmeverzug, so ist die Cornel Thorma GmbH berechtigt, Ersatz des ihr entstehenden Schadens zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Kunden über.

V. Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager der Cornel Thorma GmbH verlassen hat. Ist ein durch die Cornel Thorma GmbH durchgeführter Versand zwischen den Vertragspartnern nicht vereinbart, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Bei Sendungen an die Cornel Thorma GmbH trägt der Versender jedes Risiko, insbesondere das Transportrisiko bis zum Eintreffen der Ware bei der Cornel Thorma GmbH, sowie die Transportkosten.

VI. Annullierungskosten

Tritt der Kunde unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, kann die Cornel Thorma GmbH unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10% des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Kunden wird es ausdrücklich gestattet, den Nachweis eines nicht entstandenen oder geringeren Schadens zu führen.

VII. Haftungsbeschränkung

- Die Cornel Thorma GmbH haftet für Sach- und Vermögensschäden, sofern sie nicht auf der Mangelhaftigkeit der Leistung beruhen, nur, soweit der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht oder eine vertragswesentliche Pflicht schuldhaft in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzt wurde oder der Schaden auf einen von der Cornel Thorma GmbH zu vertretenden Fall der Unmöglichkeit oder des Verzuges zurückzuführen ist.
- Für die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, für Verzug oder Unmöglichkeit haftet die Cornel Thorma GmbH, soweit ihr nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, nur für die bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schäden höchstens bis zum zweifachen Wert der Lieferung oder Leistung. In jedem Falle haftet sie nur bis zu einem Betrag von 25.000,00 EUR.
- Keine Haftung besteht für mittelbare Schäden, Mangel- oder entgangenen Gewinn, sofern die Haftung nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit begründet wurde.
- Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.
- Die Cornel Thorma GmbH haftet nicht für die Wiederbeschaffung von Daten oder Programmen, sofern sie deren Verlust nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Eine Haftung kommt in diesem Fall nur in Betracht, wenn der Kunde durch geeignete Maßnahmen sichergestellt hat, dass die ursprünglich gespeicherten Daten oder Programme mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

VIII. Zahlungsbedingungen

- Die Rechnungen sind je nach Vereinbarung per Vorauskasse, bar, per Barnachnahme, per Abbuchungsverfahren, per Überweisung, per Nachnahme - Verrechnungsscheck oder bei Selbstabholung zahlbar. Teillieferungen und Teilleistungen können gesondert in Rechnung gestellt werden. Sämtliche Zahlungen werden unabhängig von einer Tilgungsbestimmung des Kunden, sofern nicht schwerwiegende Interessen des Kunden entgegenstehen, auf die jeweils älteste Schuld angerechnet. Sind bereits Kosten der Betreibung und Zinsen entstanden, wird die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung angerechnet.
- Der Kunde ist dem Lieferanten gegenüber verpflichtet, die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Kunde ausschließlich dann befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- Die Cornel Thorma GmbH ist berechtigt, die Ansprüche aus den Geschäftsverbindungen abzutreten.
- Wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen wiederholt nicht nachkommt, seine Zahlungen unberechtigterweise einstellt oder eine Bank einen Scheck oder einen Einzug mangels Deckung nicht einlöst, ist die Cornel Thorma GmbH zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag ohne vorherige Ankündigung berechtigt. Gleichzeitig ist die Cornel Thorma GmbH in solchen Fällen berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. Dies gilt auch, wenn der Cornel Thorma GmbH sonstige Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen. Die Cornel Thorma GmbH ist in diesen Fällen ferner berechtigt, Bankbürgschaften oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Der Cornel Thorma GmbH steht das Recht zu, den im Verzug befindlichen Kunden von der weiteren Belleuerung auszuschließen. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die Cornel Thorma GmbH vom betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite berechnen.

IX. Gewährleistung

- Gegenüber Unternehmern beträgt die Gewährleistungsfrist für alle von der Cornel Thorma GmbH gelieferten neuen Produkte ein Jahr. Beim Kauf von gebrauchten Waren durch einen Unternehmer wird keine Gewähr übernommen.
- Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen. Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen der Cornel Thorma GmbH nicht befolgt, Änderungen an den Waren vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung, wenn der Kunde eine entsprechende nachvollziehbare Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.
- Im Falle von Mängeln des Liefergegenstandes ist die Cornel Thorma GmbH nach ihrer Wahl berechtigt, den fehlerbehafteten Liefergegenstand nachzubessern oder neu zu liefern. Der Kunde ist bei Fehllieferungen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt, Herabsetzung der Vergütung (Minderung) zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Eine Nachbesserung ist erst dann fehlergeschlagen, wenn sie mehrfach versucht wurde und ein weiteres Versuchen für den Kunden unzumutbar ist. Die Aufwendungen des Kunden sind die der Cornel Thorma GmbH bis zur Höhe des Kaufpreises.
- Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen, auch im Hinblick auf die von der Cornel Thorma GmbH mitgeteilten Produktdaten und Seriennummern. Sofern eine schriftliche Beanstandung von offensichtlichen Mängeln nicht innerhalb von 3 Tagen nach Erhalt der Lieferung der Cornel Thorma GmbH zugeht, gilt die Leistung als genehmigt und abgenommen im Sinne des § 377 Abs. 2 HGB. Der Kunde ist weiterhin verpflichtet, nicht offensichtliche Mängel nach Kenntniserlangung unverzüglich der Cornel Thorma GmbH bekannt zu geben. Sofern eine diesbezügliche schriftliche Mängelrüge nicht innerhalb der Frist von 3 Tagen der Cornel Thorma GmbH zugeht, gilt die Leistung ebenfalls als mangelfrei. Der Kunden hat insbesondere beim Weiterverkauf an einen Verbraucher die Produkte auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen, diese vom Käufer entsprechend bestätigen zu lassen und etwaige Seriennummern in den Kaufverträgen zu vermerken. Wiederverkäufer haben ihrerseits ihre Kunden gleichermaßen zu verpflichten.
- Gewährleistungsansprüche sind nicht abtretbar. Bei Weiterverkauf der Gegenstände an gewerbliche Dritte erlöschen sämtliche Gewährleistungspflichten der Cornel Thorma GmbH.
- Sollte der Kunde ein mangelbehaftetes Gerät zwecks Geltendmachung von Gewährleistungsrechten sorgfältig an die Cornel Thorma GmbH übersenden, so entsteht zugunsten der Cornel Thorma GmbH eine Aufwandsentschädigung für den Verwaltungsaufwand in Höhe von 50,00 EUR oder gegen Nachweis ein höherer Betrag, z.B. bei Überprüfung durch den Hersteller der Kostenbetrag, den dieser der Cornel Thorma GmbH in Rechnung stellt. Dem Kunden wird ausdrücklich gestattet, den Nachweis eines nicht entstandenen oder geringeren Schadens zu führen.

X. Eigentumsvorbehalt

- Bis zur Erfüllung aller Forderungen, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, die der Cornel Thorma GmbH aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen, werden der Cornel Thorma GmbH die folgenden Sicherheiten (verlängerte Eigentumsvorbehalt, Forderungsabtretung (gegebenenfalls Erfüllungsgüterschaft, etc.) gewährt, die sie auf Verlangen nach ihrer Wahl freigeben wird, soweit der Wert der Sicherheiten die Forderungen nachhaltig um mehr als 25% übersteigt, was selbst bei der Cornel Thorma GmbH bis zur Höhe des Kaufpreises.
- Die Ware bleibt Eigentum der Cornel Thorma GmbH. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für die Cornel Thorma GmbH als Herstellerin, jedoch ohne Verpflichtung für sie, Erlischt das (Mit-) Eigentum der Cornel Thorma GmbH durch Verbindung oder Vermischung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Miteigentum des Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf die Cornel Thorma GmbH übergeht. Der Kunde verwahrt das (Mit-) Eigentum der Cornel Thorma GmbH unentgeltlich und mit der entsprechenden Sorgfalt. Ware, an der der Cornel Thorma GmbH (Mit-) Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
- Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, sind unzulässig. Die Einziehungsermächtigung kann widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Cornel Thorma GmbH ab. Die Cornel Thorma GmbH ermächtigt den Kunden widerruflich, die an sie abgetretenen Forderungen für deren Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung kann widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Kunde auf das Eigentum der Cornel Thorma GmbH hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der Cornel Thorma GmbH die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu ersetzen, haftet hierfür der Kunde.
- Bei Zahlungsverzug - insbesondere nach Nichteinlösung von Schecks oder fehlgeschlagenen Einzügen - ist die Cornel Thorma GmbH nach Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts ohne weiteres berechtigt, die Vorbehaltsware unter Betreten der Geschäftsräume durch Beauftragte, die sich entsprechend zu legitimieren haben, an sich zu nehmen. Die Kosten des Abtransports trägt der Kunde. Der Kunde verpflichtet sich, wenn ein Scheck nicht eingelöst oder ein Einzug nicht ausgeführt wird, auf Anforderung der Cornel Thorma GmbH die erhaltene Ware im verbleibenden Umfang auf eigene Kosten und Gefahr an die Cornel Thorma GmbH zurückzusenden. Die Cornel Thorma GmbH kann ggf. die Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen einen Dritten verlangen.
- In der Zurücknahme sowie Verpfändung der Vorbehaltsware durch die Cornel Thorma GmbH liegt kein Rücktritt vom Verträge.

XI. Software

Soweit Programme zum Lieferumfang gehören, wird für diese dem Kunden ein einfaches unbeschränktes Nutzungsrecht eingeräumt, d.h., er darf diese weder kopieren noch anderen zur Nutzung überlassen. Ein mehrfaches Nutzungsrecht bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Bei Verstoß gegen diese Nutzungsrechte haftet der Kunde in voller Höhe für den hieraus entstehenden Schaden.

XII. Datenschutz

Die Cornel Thorma GmbH ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsverbindung oder im Zusammenhang mit dieser erhaltenen Daten über den Kunden, gleich ob diese vom Kunden selbst oder von einem Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten. Dieser Hinweis ersetzt die Mitteilung, dass persönliche Daten über den Kunden mittels EDV gespeichert und weiterverarbeitet werden.

XIII. Export

Wir weisen darauf, dass die Ausfuhr der gelieferten Waren nur mit vorheriger behördlicher Zustimmung erfolgen darf. Verbindliche Auskünfte bezogen auf die Ausfuhr erteilt das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft Eschborn/Taunus. Die Zustimmungserklärungen sind vom Kunden vor der Verbringung der Ware einzuholen.

XIV. Verbrauchsgüterkauf

- Ist Vertragspartner der Cornel Thorma GmbH ein Verbraucher, finden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen soweit Anwendung, soweit dies durch die gesetzlichen Regelungen zulässig ist.
- Im Rahmen des Zustandekommens eines Kaufvertrages nach dem Fernabsatzgesetz hat der Verbraucher ein Widerrufsrecht von zwei Wochen, §§ 312d, 355 Abs. 2 BGB. Die gelieferte Ware ist dann binnen einer Woche an die Cornel Thorma GmbH zurückzusenden. Kommt die Ware nicht binnen einer weiteren Woche beim Verkäufer an, so kommt der Käufer ohne weitere Mahnung in Verzug.
- Gegenüber dem Verbraucher ist maßgeblich für den Abschluss eines Vertrages die Preisliste bzw. der auf der Ware angegebene Preis, einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- Gegenüber dem Verbraucher gilt die in Ziffer III. 3 genannte Regelung mit der Abweichung, dass zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als 4 Monate liegen müssen.
- Gegenüber dem Verbraucher ist die Schadensersatzpflicht wegen Verzuges der Lieferung, den die Cornel Thorma GmbH zu vertreten hat, auf 50% des vorhersehbaren Schadens begrenzt, es sei denn, dass der Cornel Thorma GmbH vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung nachgewiesen wird.
- Gegenüber Verbrauchern beträgt die Gewährleistungsfrist für alle von der Cornel Thorma GmbH gelieferten neuen Produkte zwei Jahre, für gebrauchte Waren ein Jahr.
- Endverbraucher haben im Falle von Mängeln eines Liefergegenstandes die Wahl der Nacherfüllung oder Neulieferung. Die gewählte Nacherfüllung des Kunden kann die Cornel Thorma GmbH verweigern, wenn dies nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist, § 439 Abs. 2 BGB. Die Aufwendungen der Nachbesserung trägt die Cornel Thorma GmbH bis zur Höhe des Kaufpreises.
- Im Falle eines Verbrauchsgüterkaufs über den Vertragsgegenstand - sowohl bei einem direkten Verkauf an einen Verbraucher als auch bei einem Weiterverkauf - bleiben der Cornel Thorma GmbH die Rechte des § 478 BGB gegenüber dem Vorlieferanten erhalten.

XV. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit, Umsatzsteuerrecht

- Für diese Geschäftsbedingungen sowie die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Cornel Thorma GmbH und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Andere nationale Rechte, ebenso das einheitliche internationale Kaufrecht (EKA, EKAG, CISG) werden ausgeschlossen.
- Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile München, sofern der Kunde Kaufmann ist.
- Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.
- Vor Erteilung einer Gutschrift durch die Thorma GmbH ist der Kunde auf erstes Anfordern verpflichtet, der Thorma GmbH seine aktuelle geltende Umsatzsteuernummer bekannt zu geben und die Richtigkeit durch Übersendung einer Kopie der Benachrichtigung des zuständigen Finanzamtes zu belegen. Der Thorma GmbH steht bis zur Übermittlung einer nachprüfbaren Umsatzsteuernummer des Kunden ein Zurückbehaltungsrecht an jedem Guthaben des Kunden zu.
- Diese Geschäftsbedingungen gelten ab sofort und ersetzen die bisherigen.